

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 8

Hamburg, den 31. Mai 1944

Am 4. April 1944 gab der Kirchendiener an der St. Gertrudkirche in Cuxhaven-Döse

### M. U. Oberfeldwebel Kurt Sättler

sein Leben für Volk und Vaterland. Ein pflichttreues Lebenklang damit aus. Einfassbereit und tapfer, war er ein Vorbild seiner Kameraden. So wurde sein Tod von Vorgesetzten und Untergebenen schmerzlich empfunden, wie ein Brief seines unmittelbaren Vorgesetzten in schöner Weise zum Ausdruck bringt. Am Karfreitag hat man ihn auf einem Heldenfriedhof an der Mittelmeerküste mit allen militärischen Ehren zur letzten Ruhe gebettet. Mit seiner Frau und seinem Jungen und mit seiner Gemeinde, der er treu gedient hat, trauert die Hamburgische Landeskirche. Durch alles Karfreitagsdunkel aber dringt das helle Licht österlicher Verheißung: „Ich lebe, und ihr sollt auch leben“ (Joh. 14, 19).

### Auszeichnungen im Kriege

Major Friedrich Bickel, Pastor an den Hamburger Strafanstalten, wurde mit dem Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet.

Pastor Johannes Borrath zu Hamburg-Finkenwärder, zur Zeit als Kriegspfarer im Felde, wurde das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern verliehen.

Im Luftschutzdienst an St. Michaelis haben für ihr tapferes Verhalten in den Angriffsnächten vom Juli 1943 Hilfsprediger Pastor Rudolf Reihner, Hauswart August Nothdurft und Kirchendiener Walter Voß das Verdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern erhalten.

### Einführung von Pastor Dr. Uhsadel

Am Sonntag Cantate, dem 7. Mai 1944, wurde in der Garnisonkirche zu Alt-Cuxhaven Pastor Dr. Walter Uhsadel in meiner Vertretung durch Pastor Lic. Dr. Reinhard in sein Amt eingeführt.

### Wahl eines Pastors zu Bergedorf

Der Kirchenvorstand zu Bergedorf hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1944 im abgekürzten Wahlverfahren den kommissarisch der Gemeinde zugeteilten Pastor Heinrich Tamm, ehemals an St. Thomas, einstimmig zum Pastor an der St. Petri- und Paulikirche erwählt. Ich berufe Pastor Heinrich Tamm mit Wirkung vom 1. Juni 1944 zum Pastor der Kirchengemeinde Bergedorf. Pastor Lic. Dr. Reinhard wird ihn in meiner Vertretung am 1. Sonntag nach Trinitatis, 11. Juni 1944, in sein Amt einführen.

### Ernennung zu Hilfspredigern mit eigenem Bezirk

Mit Wirkung vom 1. April 1944 ernenne ich die Hilfsprediger Erich Dräger, Carl Malsch, Heinrich Mezendorf, Theodor Mundt, Kurt-Vollrath Peters, Dr. Richard Walter Remé, Kurt Rössing zu Hilfspredigern mit eigenem Bezirk. Sie erhalten damit das Recht, den Titel „Pastor“ zu führen. Mit Ausnahme von Hilfsprediger Malsch stehen alle im Dienste der Wehrmacht.

### Ordination

Am Sonntag Caudi, 21. Mai 1944, wurde Hilfsprediger Kurt Rössing, zur Zeit Oberleutnant zur See, während eines Kurzurlaubs in der Heimat im Hauptgottesdienst zu St. Johannis, Farnvestehude, in meiner Vertretung durch Pastor Lic. Dr. Reinhard ordiniert.

### **Ernennung eines stellvertretenden kommissarischen Vorsitzers in Moorfleth**

Für die Zeit der Abwesenheit des kommissarischen Vorsitzers W. Deicher habe ich den Gemeindevorstand August Burmester zum stellvertretenden kommissarischen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu Moorfleth ernannt.

### **Gottesdienste bei öffentlicher Luftwarnung**

Da auch bei öffentlicher Luftwarnung mit dem Abwurf von Bomben gerechnet werden muß, ordne ich an, daß nach dem Ertönen des Warnsignals Gottesdienste und andere kirchliche Handlungen baldmöglichst in würdiger Form, mit einem kurzen Wort, Gebet und Segen, abgeschlossen werden. Falls die Entwarnung noch zur Kirchzeit erfolgt, kann der Gottesdienst später in kurzem Gang zu Ende geführt werden.

### **Kollekte für das Rauhe Haus**

Die für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 11. Juni 1944, angeordnete Kollekte ist für das Rauhe Haus bestimmt. Der Ertrag ist spätestens bis zum 14. Juni der Kanzlei des Landeskirchenamts zu melden und bis zum 17. Juni ungekürzt an das Konto des Rauhen Hauses bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg, Depositenkasse D, oder Postscheckkonto Hamburg 33 69 abzuführen.

### **Genehmigte Kollekten**

Dem Kirchenvorstand zu St. Petri habe ich gelegentlich einer Vortragsreihe über die zehn Gebote an den Donnerstagen zwischen dem 27. April und dem 29. Juni 1944 im Gemeindehause (Apinhaus) die Einsammlung von Kollekten zugunsten geistlicher Rüstarbeit in den Hamburger Gemeinden und an den evakuierten Gliedern der Hamburgischen Landeskirche genehmigt.

Gelegentlich der Jubiläumsveranstaltungen des Hamburger Zweigvereins der Gustav-Adolf-Stiftung habe ich für den Hamburgischen Hauptverein der Stiftung Kollekten bewilligt, die im Hauptgottesdienst zu St. Jakobi am Sonntag, dem 14. Mai 1944, und in der Festversammlung im Apinhaus am Montag, dem 15. Mai 1944, eingesammelt wurden.

### **Berichte über das Gemeindeleben**

Die nach dem letzten Sommer von den Gemeinden angeforderten Berichte sollen vom 1. Juni 1944 an nur noch viermal im Jahre erstattet werden, und zwar in der ersten Woche nach Abschluß jedes Quartals. Sie sind zukünftig pünktlich an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Gebiete des Gemeindelebens, die die Verkündigung und Seelsorge umfassen, sind vor allem zu bedenken: Besuch der Gottesdienste und Teilnahme am heiligen Abendmahl, Taufen, Trauungen und Trauerfeiern, Konfirmandenunterricht, Hausbesuche und deren Erfahrungen, Bemühungen zur Aktivierung der Gemeinde und ihre Ergebnisse. Wichtig sind Beobachtungen über die kirchliche Haltung neu hinzugezogener Bewohner des Kirchspiels. Über kirchliche Vereine und Kollekten braucht nicht berichtet zu werden.

### **Orgelmusik**

Das Landeskirchliche Amt für Kirchenmusik veranstaltet, beginnend am 27. Mai, wöchentliche Orgelmusiken in zwei Hamburger Kirchen: in der Hauptkirche St. Petri jeden Mittwoch, 18.15 Uhr; in der Kirche St. Johannis, Harvestehude, jeden Sonnabend, 18.15 Uhr.

Im Spiel der Orgel wechseln sich sämtliche Organisten (Organistinnen) der Hamburger Landeskirche regelmäßig ab.

Der Eintritt ist frei. Dauer der Orgelmusik etwa 45 Minuten. Die Programmgestaltung ist Kirchenmusikdirektor Rnak übertragen.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, diese Veranstaltungen möglichst weiten Kreisen bekanntzumachen.

### **Stagma**

Mit dem 31. Dezember 1943 ist der zwischen dem „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik“ („Verband evangelischer Kirchenmusiker“, „Verband evangelischer Kirchenchöre“ usw.) und der Stagma abgeschlossene Vertrag abgelaufen. Eine Erneuerung des Vertrages für 1944 hat nicht stattgefunden.

Eine Programmeinsendung (an die Stagma und die Verbände) findet zunächst nicht mehr statt, da eine solche mit Ablauf des Vertrages durch Verfügung des Reichspropagandaministers nicht mehr erforderlich ist. Dagegen müssen alle stagmapflichtigen Veranstaltungen nach wie vor den zuständigen Bezirksverwaltungen der Stagma gemeldet werden. Stagmapflichtige Veranstaltungen, deren Anmeldung unterbleibt, werden mit den doppelten Tariffäßen berechnet.

Nichtstagnapflichtig sind solche Veranstaltungen, in denen keine stagnapflichtigen Werke aufgeführt werden, gottesdienstliche Veranstaltungen und Veranstaltungen mit stagnapflichtigen Werken, die bei freiem Eintritt aufgeführt werden, vorausgesetzt, daß eine etwaige Programmeinnahme die Druckkosten der Programme nicht übersteigt.

Der „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik“ hat nun zunächst folgende Regelung getroffen:

1. Diejenigen Organisten, die verhältnismäßig zahlreich gebührenpflichtige Veranstaltungen durchführen, (Orgelkonzerte evtl. mit Solisten) und ebenso Kantoren, die viele gebührenpflichtige Chorwerke bringen, sollen mit der Stagma einen Pauschalvertrag abschließen, der ihnen gegen eine einmalige feste Zahlung das Recht unbegrenzter Aufführung stagnapflichtiger Werke gibt. Zu den Pauschalgebühren werden aus Mitteln des Verbandes auf Antrag Beihilfen gewährt.
2. Denjenigen Kantoren und Organisten, die nur gelegentlich stagnapflichtige Werke musizieren und die darum keinen Pauschalvertrag abschließen, wird auf Antrag die Gebührenrechnung der Stagma durch den Reichsverband erstattet. Vorausgesetzt wird, daß die Ankosten der Veranstaltung nicht gedeckt sind.

Praktische Abwicklung:

1. Der Veranstalter prüft, ob die geplante Veranstaltung stagnapflichtig ist. (Nichtstagnapflichtig — siehe oben).
2. Ist die Veranstaltung stagnapflichtig, so sendet der Veranstalter vor dem Konzert der zuständigen Bezirksverwaltung der Stagma (Hamburg 36, Valentinskamp 90, Deutschlandhaus) eine Mitteilung über Veranstalter, Ort, Datum und Stunde des Konzerts unter gleichzeitiger Angabe, welches stagnapflichtige Werk aufgeführt wird. Eine Programmeinsendung ist nicht erforderlich. Wenn die Veranstaltung nicht vor dem Konzert angemeldet wird, wird sie mit dem doppelten Tarifsaß berechnet. Der „Reichsverband“ lehnt in solchen Fällen jede Vergütung oder Beihilfe ab.
3. Die Stagma sendet dem Veranstalter eine Gebührenrechnung zu.
4. Der Veranstalter schickt an seinen Landesverband  
(an RMD. Knaß — Landesverband evangelischer Kirchenmusiker —, wenn es sich um Orgelkonzerte usw. ohne Choraufführungen handelt;  
an Meuthien — Landesverband evangelischer Kirchenchöre — bei Choraufführungen)
  - a) die Rechnung,
  - b) das Programm der Veranstaltung bzw. Angabe der Werke, um deretwillen die Gebühren von der Stagma berechnet worden sind,
  - c) Angabe, ob Eintrittsgeld bei der Veranstaltung erhoben ist; wenn nein: hat ein Programmverkauf ohne Zwang zur Abnahme stattgefunden? Wie hoch war der Preis für das Programm?
5. Die Gebührenrechnung wird vom Landesobmann (Knaß oder Meuthien) an den betreffenden Landesverband weitergegeben, der wegen der Begleichung der Rechnung bzw. der Höhe des zu bewilligenden Zuschusses alles Weitere veranlaßt.

### Eintragung der bei Luftangriffen getöteten Gemeindeglieder in die Kirchenbücher

Die im Gebiet der Hamburgischen Landeskirche gefallenen und kirchlich bestatteten eigenen Gemeindeglieder sind nach der allgemeinen Verordnung vom 23. Dezember 1940 (GVBl. 1940 S. 127) einzutragen. Eine besondere Kennzeichnung in der Spalte „Bemerkungen“, etwa „bei einem Luftangriff am .... gefallen“, wird empfohlen.

Außerhalb ihres Wohnsitzes Gefallene und Bestattete stehen für die Eintragung den im Wehrdienst Gefallenen gleich, sind also in die Heimatkirchenbücher ohne Nummer einzutragen. Hat am Bestattungsort eine kirchliche Feier stattgefunden, so wären sie dort mit Nummer einzutragen. Eine Benachrichtigung des Heimatpfarramtes durch das Vollzugspfarramt ist in diesem Falle erforderlich.

### Buchung der Eigenen Einnahmen aus dem Rechnungsjahr 1942

Die aus dem Rechnungsjahr 1942 nach der Seelenzahl überwiesenen Eigenen Einnahmen sind von der Kirchenhauptkasse am 31. März 1944 abgeschrieben worden. Es ist also damit zu rechnen, daß die Beträge am 1. April 1944 oder später auf dem Konto der Gemeinde gutgeschrieben worden sind. Das Landeskirchenamt ordnet für eine einheitliche Verbuchung hiermit an, daß die Beträge für das Rechnungsjahr 1943 zu verrechnen sind.

### Darlehen bei Bombenschäden

Bei Bombenschäden sind verschiedenen Gemeinden zur vorläufigen Bestreitung der Instandsetzungskosten Darlehen aus der Kirchenhauptkasse gezahlt worden. Diese Darlehen sind unter Ziffer 3 der Schulden (Konto 6/31 ff des Kontenplanes der Durchschreibebuchführung) zu führen. Die aus diesen Mitteln be-

strittenen Instandsetzungskosten sind nicht etwa in der Abrechnung, sondern unter Ziffer 5 der Vermögenskonten (Konto 5/51 ff des Kontenplanes der Durchschreibebuchführung) einzusetzen. Bei Erstattung der Ausgaben aus Reichsmitteln sind die eingegangenen Beträge auf dem Vermögenskonto zu vereinnahmen und bei Abführung an die Kirchenhauptkasse zum Ausgleich des Darlehns auf dem erwähnten Schuldenkonto zu verausgaben.

Wenn zu übersehen ist, daß die Instandsetzungskosten insgesamt 3000 *RM* nicht übersteigen, sollen zur Vereinfachung der Verwaltung Darlehen möglichst nicht gegeben werden. Die Gemeinden sind in diesen Fällen ermächtigt, die ihnen fehlenden Mittel von der Kirchenhauptkasse mit dem üblichen amtlichen Vordruck für Geldanforderungen unter Angabe der Sache zusätzlich abzurufen. Gebucht werden diese Beträge wie die Zahlungen zur Bestreitung der Ausgaben des Voranschlages auf dem Konto 1/5 des Kontenplanes der Durchschreibebuchführung. Hierdurch kann sich am Jahresluß nach der Abrechnung auf Seite 10 des Abrechnungsformulars ein größerer Betrag ergeben, der an die Kirchenhauptkasse zurückzuzahlen ist, da die Ausgaben für Bombenschäden nicht in der Abrechnung erscheinen dürfen. Der hiernach zuviel angeforderte Betrag ist wie üblich auf das Konto 1/5 des nächsten Rechnungsjahres vorzutragen. Die von der Feststellungsbehörde eingehenden Mittel können bei diesem Verfahren zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Voranschlages verwendet werden, so daß dann die zu starke Beanspruchung des Kontos 1/5 ausgeglichen wird.

### Gemeindepflegefonds 1944

Die Kirchenvorstände erhalten durchs Brieffach ein Antragsformular auf Zuweisung von Geldern aus dem Gemeindepflegefonds für die kirchliche Gemeindepflege. Weitere Vordrucke können in der Kanzlei des Landeskirchenamts angefordert werden. Die Formulare sind bis zum 15. Juni 1944 ausgefüllt an das Landeskirchenamt zurückzugeben. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Gleichzeitig mit den Anträgen ist zum Nachweis über die Verwendung der aus dem vorjährigen Gemeindepflegefonds bewilligten Gelder die Abrechnung der kirchlichen Gemeindepflege für das Jahr 1943 einzureichen (siehe Rückseite des Antragsformulars).

### Neue Anschriften und Fernsprechanchlüsse

Pastor Saß (Nord-Barmbeck) }  
 Kirchenkanzlei Nord-Barmbeck } Ruf 25 27 41 (14—18 Uhr, ausschl. Mi, Sa)  
 Hilfsprediger Carl Malsch (für Bayern), <sup>(3b)</sup> Landau a./Sar 275, evang. Pfarrhaus.

Der Landesbischof  
 Tügel